



**Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Eberbach**

Dr. Max Schulz
Baumgartenweg 3
69429 Waldbrunn
Tel. 06274/6944
schulzbm@t-online.de

**Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Waldbrunn**

Ernst Stephan
Am Höllbach 1
69429 Waldbrunn
Tel. 06274-1456
est.waldbrunn@gmx.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2
76247 Karlsruhe

11.12.2013

Anträge des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn bzw. der „Windpark Markgrafenwald GbR“ auf Zulassung von Abweichungen vom Ziel des Teilregionalplans „Windenergie“ des Verbandes Region Rhein-Neckar, im Bereich Markgrafenwald auf den Gemarkungen der Gemeinde Waldbrunn bzw. der Stadt Eberbach

- Anhörung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz

Ihr Schreiben vom 08.11.2013, AZ 21-2424-2/70

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gruppen Eberbach und Waldbrunn des Naturschutzbundes Deutschland danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum vorliegenden Zielabweichungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Der NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald als übergeordnete Organisation schließt sich dieser Stellungnahme in vollem Umfang an.

**Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Abweichungen von den raumordnerischen Zielen**

Die geplanten Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Waldbrunn und Eberbach liegen in einem geschlossenen Waldgebiet in exponierter Kuppenlage. Sie liegen nach dem derzeit gültigen Regionalplan zum größten Teil in einem „Regionalen Grünzug“, in einem „Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz“ und in einem als „Unzerschnittener Raum“ gekennzeichneten Gebiet. Diese Flächenfunktionen werden durch die Vielzahl der geplanten Windräder (Riegelbildung) erheblich beeinträchtigt. Der NABU schlägt vor diesen Riegel zu verkürzen und die Windkraftanlage Nr. 12 wegzulassen. Gleiches gilt für die auf Eberbacher Gemarkung im LSG geplanten Windräder Nr. 1 und 2. Weitere Ausführungen zu Nr. 1 und 2 siehe unten.

Die Beeinträchtigungen des „Regionalen Grünzuges“, des „Vorranggebietes für Natur- und Landschaftsschutz“ und des „Unzerschnittenen Raumes“ müssen durch Erweiterung dieser Flächenfunktionen (Bereich Mülbener See, NSG Schwanne Wald) kompensiert werden.

Natur- und Landschaftsschutz

- LSG Neckartal II- (Eberbach)

Durch das Aufbrechen der geschlossenen Waldstruktur durch die WEA und die dazugehörige Infrastruktur wird das Waldökosystem nachhaltig beeinträchtigt. Die Standortwahl für WEA im Wald muss daher in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Insbesondere alte naturnahe Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen von über 120 Jahren müssen ausgespart bleiben.

Die WEA Nr. 1 und 2 liegen im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II-Eberbach auf Gemarkung Eberbach. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft ist mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung nicht vereinbar.

Eine Änderung der LSG-Verordnung muss vor Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens und vor der Verabschiedung des geänderten Flächennutzungsplanes erfolgen.

Es gilt, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber denen der Windkraft sachgerecht abzuwägen.

Windrad Nr. 3 liegt unmittelbar an der Grenze zum LSG auf Gemarkung Waldbrunn. Hier muss die Auswirkung auf das LSG geprüft werden.

Die WEA Nr. 2 soll auf einer Waldwiese mit Obstbäumen errichtet werden. Der die WEA Nr. 1 und 2 umgebende ungestörte, abgelegene Wald ist sehr strukturreich. Die WEA Nr. 1 und 2 liegen demnach in einem Bereich mit einer hohen biologischen Vielfalt. Einer Errichtung von WEA können wir hier nicht zustimmen.

- Geologisches Naturdenkmal Felsenhaus (Waldbrunn)

In der Veröffentlichung der LUBW über Naturdenkmale im Regierungsbezirk Karlsruhe ist das Felsenhaus als Naturdenkmal (ND 4) der Wertklasse 1 (schutzwürdig) zugeordnet und als landeskundlich wertvoll bezeichnet. Der Turm des Windrads Nr. 8 soll nach Plan in einem Abstand von 150 m zu diesem Gebiet stehen. Der Rotor ragt um etwa 60 m über den Mittelpunkt des Turmes hinaus, so dass ein effektiver Abstand von nur 90 m gegeben ist. Dies mindert den ästhetischen Wert des Naturdenkmals und wirkt bedrängend auf dieses. Das geschützte Geologische Naturdenkmal Felsenhaus ist außerdem umgeben von einem amtlich festgesetzten Waldbiotop. Die im Waldbiotop lebenden Arten werden bei diesem geringen Abstand gestört.

Nach §§ 30 und 31 BNatSchG ist im BImSchG-Verfahren bei geschützten Biotopen und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG) für Abstandsregelungen eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Wir fordern deshalb - wie auch bei Naturmonumenten vorgeschrieben - den Turm inkl. Rotor in einem Abstand von 200 m vom Naturdenkmal und Waldbiotop zu errichten, (d.h. Abstand zum Turmfuß 260 m).

- Feldhecke am Jagdschloss Max-Wilhelms-Höhe

Die bestehende Feldhecke am Jagdhaus Max-Wilhelmshöhe ist als hochwertiger Lebensraum zu erhalten.

- Erschließung

Die Erschließung des Gebietes sollte nicht über den Weg entlang des Mülbener Sees erfolgen, zumal es bessere Alternativen gibt. Es besteht die Gefahr, dass dieser auf dem Hohen Odenwald einzigartige Lebensraum nachhaltig gestört wird.

Artenschutz

- Fledermäuse

Im Plangebiet wurden 15 Fledermausarten festgestellt, davon gelten 7 als kollisionsgefährdet. Die Gesamtzahl von 15 Arten entspricht knapp 2/3 aller in Deutschland vorkommenden Fledermausarten. Das zeigt, welche große Bedeutung das Gebiet als Fledermauslebensraum hat.

Aufgrund eines hohen Kollisionsrisikos mit Windrädern besteht die Gefahr eines negativen Einflusses auf die lokale Fledermauspopulation.

Dieses Kollisionsrisiko lässt sich durch eine temporäre Abschaltung der Anlagen wirkungsvoll reduzieren.

Im Plangebiet sollte der Abschaltalgorithmus für alle WEA gleich sein und ihre Einhaltung und regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Genehmigung festgeschrieben werden. Bei ausgewiesenen WEA Standorten ist bereits auf der planungsrechtlichen Ebene für eine Kompensation des Eingriffs zu sorgen.

- Schwarzstorch

Seit mehreren Jahren werden während der Brutzeit regelmäßig Schwarzstörche im Reisenbachtal, im Höllgrund und im Bereich Augstel beobachtet. Die Anzahl der Beobachtungen im Jahr 2013 hat sich dabei gegenüber 2012 deutlich erhöht. Diese wurden genau dokumentiert und können bei Bedarf übermittelt werden.

Die Beobachtungen lassen darauf schließen, dass die genannten Gebiete Teil eines Schwarzstorchrevieres sind. Ein Horstfund und Brutnachweis steht noch aus, ist aber bei der Heimlichkeit der Vögel nicht leicht zu erbringen.

Da es aus den uns zugänglichen Unterlagen zur ornithologischen Untersuchung des Planungsgebietes nicht hervorgeht, dass im 3 km Umkreis um jede WEA flächendeckend nach Schwarzstorchhorsten gesucht wurde, halten wir es für unbedingt notwendig, dass von ausgewiesenen Experten im Winterhalbjahr 2013/14 nach Schwarzstorchhorsten gesucht wird.

Andernfalls würde eine Genehmigung der WEA gegen das Naturschutzrecht verstoßen. Im Sinne des Schutzes der windkraftempfindlichen Arten, hier Fledermäuse und Schwarzstorch, fordern wir ein Monitoring der Bestandsentwicklung während des Betriebes der WEA.

Abstand zur Wohnbebauung

Der angestrebte Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung wird bei den Anlagen Nr. 4 und 5 mit 920 m zum Unterhöllgrund unterschritten. Um eine Entlastung der Anwohner zu erreichen, sollten beide Anlagen nach Norden versetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Die in der Vorlage vage erwähnten 3 für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Waldbestände in Zwingenberg stellen nach unserer Ansicht keine geeignete Maßnahme dar, da es sich um Flächen handelt, die bereits heute offensichtlich weitgehend ungenutzt sind.

Waldrefugien kommen als Ausgleichsmaßnahmen nur dort in Frage, wo die gesetzlichen Regelungen des Alt- und Totholzkonzeptes des Landes Baden-Württemberg nicht oder noch nicht bindend sind.

Maßnahmen, die bereits im Zuge anderer Zielsetzungen erfolgen sollen, dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Der NABU Waldbrunn hat zu seiner Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Vorschläge zu Ausgleichsmaßnahmen auf Gemarkung Waldbrunn beigefügt (siehe Anlage) und forderte eine dem Waldbiotop angemessene Höhe des Ausgleichs.

Ökologische Baubegleitung

Wir halten eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der gesamten Maßnahmen für notwendig, um die Schäden an den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Böden und Wasser möglichst gering zu halten.

Zusammenfassung

1. Verzicht auf die WEA Nr. 1 und 2 aus den oben dargestellten Gründen
2. Verzicht auf Anlage Nr. 12 (Riegelbildung)
3. Intensivierung der Suche nach Schwarzstorchhorsten
4. Das Monitoring zum Fledermausschutz und zur Bestandsentwicklung, auch des Schwarzstorches, muss verbessert und auf Dauer gewährleistet werden
5. Abstand der WEA Nr. 8 zum dortigen Naturdenkmal vergrößern
6. Verschiebung der WEA Nr. 4 und 5, um Beeinträchtigungen der Bewohner des Unterhöllgrundes zu vermindern.
7. Ausgleichsmaßnahmen sollen im Sinne einer ökologischen Aufwertung vor Ort erfolgen und dürfen nicht bereits anderweitig geplante Maßnahmen ersetzen. Sie müssen in einem angemesseneren Umfang als geplant erfolgen und vor Baubeginn wirken können, damit ein durchgängiges Vorhandensein wichtiger Biotope gewährleistet ist.
8. Eine Ökologische Baubegleitung muss eingerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Schulz
(Vorsitzender)
NABU Eberbach

Ernst Stephan
(Vorsitzender)
NABU Waldbrunn

Christiane Kranz
(Geschäftsführerin)
NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Mf.:

- Metropolregion
- Stadt Eberbach
- Gemeinde Waldbrunn
- Untere Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis
- Untere Naturschutzbehörde Neckar-Odenwald-Kreis